

3. Anweisung\* des Ministers der Finanzen vom 27. Juni 1953 über die Gewährung langfristiger Darlehen auf private Wohngrundstücke zu erleichterten Bedingungen einschließlich 1. Nachtrag\* vom 17. August 1953.

## § 3

**Anbauten**

(1) Das Kreisbauamt bzw. das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann genehmigen, daß auch Baumaßnahmen, durch die der umbaute Raum eines Gebäudes für Mietwohnzwecke durch Anbau erweitert wird, als Um- oder Ausbau im Sinne der Verordnung gelten, wenn nach Feststellung des gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung zuständigen Bauamtes eine Aufstockung aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist oder höhere Kosten pro m<sup>2</sup> der zusätzlich zu gewinnenden Nutzfläche erfordern würde und die Baukosten 20 000 DM nicht übersteigen.

(2) Unter den im Abs. 1 genannten Bedingungen wird die Begriffsbestimmung des Um- und Ausbaues gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung erweitert.

(3) Das Kreisbauamt kann das Recht zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Abs. 1 auf die Stadtbauämter in kreisangehörigen Städten übertragen; das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann dieses Recht auf die Bauämter der Stadtbezirke übertragen.

## § 4

**Einfamilienhäuser**

(1) Das Kreisbauamt bzw. das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann mit Zustimmung des für die Wohnraumlenkung örtlich zuständigen Organs über den § 6 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung hinaus genehmigen, daß die Vergünstigungen der Verordnung auch für Wohnraum gewährt werden, der für die persönlichen Zwecke des Hauseigentümers

1. durch Wiederaufbau eines zerstörten oder verfallenen Einfamilienhauses,
2. durch Um- und Ausbau eines Einfamilienhauses einschließlich des Anbaues und der Aufstockung,
3. durch Ausbau eines bisher nicht oder nur behelfsmäßig für Wohnzwecke genutzten Gebäudes als Einfamilienhaus

mit einem Baukostenaufwand von nicht mehr als 20 000 DM gewonnen wird.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn über die von dem Hauseigentümer bisher bewohnten Wohnräume durch das für die Wohnraumlenkung örtlich zuständige Organ anderweitig verfügt werden kann oder wenn der Hauseigentümer nach seinen bisherigen Wohnverhältnissen einen anerkannten Anspruch auf Zuweisung anderen Wohnraumes hat.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung im Falle eines Anbaues gilt § 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Das Kreisbauamt kann das Recht zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Abs. X auf die Stadtbauämter in kreisangehörigen Städten übertragen; das Stadtbauamt in kreisfreien Städten kann dieses Recht auf die Bauämter der Stadtbezirke übertragen.

\* Die Anweisung und der Nachtrag wurde den Kreditinstituten unmittelbar zugestellt und kann dort eingesehen werden.

## § 5

**Zuständigkeit der Bauämter**

Die nach der Ersten Durchführungsbestimmung den Räten der Kreise bzw. Stadtkreise — Abteilung Aufbau — übertragenen Rechte und Pflichten gehen auf die nach der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144) gebildeten Bauämter über.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1959

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über die Ausbildung von Jugendfürsorgern. I

Vom 10. Februar 1959

Die spezifische Aufgabenstellung der Jugendhilfe und die erhöhten Anforderungen, die im Rahmen der sozialistischen Erziehung an sie gestellt werden, machen die Schaffung eines besonderen Berufes für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe und die Neuregelung Ihrer Ausbildung erforderlich. Daher wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die hauptamtlichen Mitarbeiter in den staatlichen Organen für Jugendhilfe wird eine Ausbildung geschaffen, die an einem Institut für Jugendhilfe durchgeführt wird. Zunächst erfolgt die Ausbildung in einer selbständigen Abteilung des Instituts für Hort- und Heimerzieherausbildung in Dresden-Radebeul.

(2) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt, eine hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe auszuüben und die Berufsbezeichnung „Jugendfürsorger“ zu führen.

## § 2

(1) Für die Ausbildung als Jugendfürsorger sind vorwiegend Arbeiter und Arbeiterinnen aus der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zu werben, die in der Regel das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens den erfolgreichen Abschluß der 8. Klasse und praktische Tätigkeit in der Produktion nachweisen können und durch ihre fachliche und gesellschaftliche Arbeit eine positive Einstellung zu unserem Staat bewiesen haben.

(2) Werk tätige mit Abschluß der 10. Klasse und längeren Produktionserfahrungen, Werk tätige, die den Ehrendienst in den bewaffneten Organen unseres Staates abgeleistet haben sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe, Mitglieder von Elternbeiräten und in der Arbeit der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation erfahrene Personen werden bevorzugt aufgenommen.

## § 3

(1) Die Ausbildung der Jugendfürsorger umfaßt 3 Studienjahre. Sie beginnt erstmalig im September 1959.